

Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Stuttgart

über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung für ein Vorhaben gemäß §§ 5 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Die Transnet BW GmbH beabsichtigt die Anpassung der Leitungseinführung in das Umspannwerk Oberjettingen auf der Gemarkung der Gemeinde Jettingen. Die Änderungen im UW haben eine neue, östlicher liegende Trassenführung und damit auch Änderungen bei den Maststandorten zur Folge. An der zum UW nördlich gelegenen Leitung 0318 sind keine Arbeiten an den Masten selbst vorgesehen. Es erfolgt eine Änderung der Schutzstreifen entsprechend der neuen Leitungsführung. Südlich des UW sollen vier Masten der Bestandsleitung 0335 abgebaut und zwei Masten neu errichtet werden. Die Neubaumasten sind dabei höher als die Bestandsmasten.

Gemäß § 7 Abs. 2, 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 UVPG i.V.m. Ziffer 19.1.4 der Anlage 1 zum UVPG war für das Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Die Vorhabenträgerin hat darin geeignete Angaben zu den Merkmalen des Vorhabens und des Standorts sowie zu den möglichen erheblichen Umweltauswirkungen übermittelt.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorgerufen werden. Auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird daher verzichtet.

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht sind zum einen die bereits vorhandene Vorbelastung durch das bestehende Umspannwerk und durch die nördlich und südlich anschließenden Stromleitungen sowie der als nicht erheblich einzustufende Umfang der neu versiegelten Flächen durch die Fundamente der neuen Masten. Durch das Vorhaben werden überwiegend temporäre Arbeitsflächen benötigt.

Beansprucht werden fast ausschließlich bewirtschaftete Flächen (Acker, Grünland).

Eine geringflächige bauzeitliche Inanspruchnahme des geschützten Biotops der Mageren Flachland-Mähwiese als besonders empfindlichen Gebiets i.S.d. Anlage 3 Nr. 2.3.7 für die Arbeiten an den Masten 002 bzw. 002A sowie eine geringe anlagebedingte Beeinträchtigung kann nicht vermieden werden. Von der 3.450 m² Gesamtfläche des Biotops werden baubedingt 1.460m² lediglich temporär in Anspruch genommen. Anlagebedingt werden nur 65,3 m² der Mähwiese dauerhaft beansprucht. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind damit jedoch nicht verbunden.

Die Arbeitsflächen befinden sich zum Teil innerhalb Zone IIIA sowie IIB des Wasserschutzgebietes „Herrenberg- Ammertal-Schönbuch-Gruppe“ (Nr. 115110). Durch die Maßnahmen werden in der weiteren Schutzzone III keine Handlungen durchgeführt, die gegen die Verbote des § 3 der Verordnung verstoßen. Eine

wesentliche flächenhafte Verringerung und Schwächung der Deckschichten ist durch die kleinflächige Inanspruchnahme durch Fundamente nicht zu besorgen.

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung wurde innerhalb des Plangebiets Lebensraumpotenzial für in Gehölzen und Offenland brütender Vogelarten, Fledermäuse, weitere Säuger, geschützte Tag- und Nachtfalter, Reptilien sowie Amphibien und Käfer festgestellt.

Durch die Einhaltung von in der artenschutzrechtlichen Prüfung definierten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (Rodungs- und Bauzeitenbeschränkung für die Bauaufbereitung, Vergrämung, Anlage von Grünbrachen) können durch das Vorhaben bedingte erhebliche Beeinträchtigungen vermieden werden. Insgesamt sind die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe und Wirkungen lokal begrenzt und als gering zu beurteilen.

Unter Berücksichtigung der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls kommt das Regierungspräsidium Stuttgart zu dem Ergebnis, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzgebiete ausgeschlossen werden können und somit keine UVP-Pflicht für das o.g. Vorhaben besteht.

Diese Feststellung ist gem. § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Die Anfechtung der Vorprüfungsentscheidung kann nur zusammen mit der Zulassungsentscheidung erfolgen.

Die dieser Entscheidung zugrundeliegenden Unterlagen können im Regierungspräsidium Stuttgart, Ruppmannstr. 21, 70565 Stuttgart nach telefonischer Voranmeldung unter Tel. 0711 / 904-12402 eingesehen werden.

Stuttgart, den 28.11.2024
Regierungspräsidium Stuttgart